

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6520

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Transparenz schafft faire Lehrverhältnisse**

Urheber/in: Silvia Lerch

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Eugster, Jermann, Schinzel

Eingereicht am: 27. August 2026

Dringlichkeit: —

Reduzierte individuelle Lernziele werden heute gemäss § 19 der Verordnung über die schulische Laufbahn im Zeugnis ausdrücklich ausgewiesen. Bei einem Nachteilsausgleich besteht dagegen grundsätzlich kein entsprechender Hinweis, obwohl die Leistungserhebung beispielsweise mit zusätzlicher Prüfungszeit, besonderen Hilfsmitteln oder angepassten Prüfungsbedingungen erfolgen kann.

Diese unterschiedliche Deklaration kann beim Übergang von der Schule in die Berufsbildung zu einer Informationsasymmetrie zwischen Lernenden und potenziellen Lehrbetrieben führen. Während reduzierte individuelle Lernziele für einen künftigen Lehrbetrieb aus dem Zeugnis ersichtlich sind, sind bisher gewährte Nachteilsausgleichsmassnahmen nicht ohne Weiteres erkennbar.

Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil Nachteilsausgleichsmassnahmen auch in der beruflichen Grundbildung beantragt und gewährt werden können. Damit kann für einen Lehrbetrieb unter Umständen erst nach Abschluss des Lehrvertrags erkennbar werden, dass für die Ausbildung, den Berufsfachschulunterricht oder Prüfungen besondere Rahmenbedingungen erforderlich sind.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf zu benachteiligen oder Diagnosen offenzulegen. Vielmehr sollen faire und transparente Voraussetzungen für beide Seiten geschaffen werden. Jugendliche sollen einen Ausbildungsbetrieb finden können, der die erforderlichen Rahmenbedingungen kennt und gewährleisten kann. Gleichzeitig sollen Lehrbetriebe bereits vor Abschluss eines Lehrvertrags realistisch beurteilen können, welche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Ausbildung notwendig sind.

Für eine erfolgreiche duale Berufsbildung braucht es Transparenz und Verlässlichkeit auf beiden Seiten. Die heutige unterschiedliche Deklaration von reduzierten individuellen Lernzielen und Nachteilsausgleichsmassnahmen ist deshalb hinsichtlich des Übergangs in die Berufsbildung zu überprüfen. Ziel ist eine transparente, verhältnismässige und datenschutzkonforme Lösung, welche die Interessen und Chancen der Lernenden ebenso berücksichtigt wie die berechtigten Informationsbedürfnisse der Lehrbetriebe.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass beim Übergang von der Volksschule in die berufliche Grundbildung für Lehrbetriebe transparent ersichtlich ist, wenn die Leistungsbeurteilung einer Schülerin oder eines Schülers unter dauerhaft gewährten besonderen Bedingungen erfolgt ist oder solche Bedingungen voraussichtlich auch in der beruflichen Grundbildung erforderlich sind.

Insbesondere ist zu prüfen und umzusetzen, wie neben reduzierten individuellen Lernzielen auch gewährte Massnahmen des Nachteilsausgleichs in geeigneter, standardisierter und datenschutzkonformer Form ausgewiesen werden können, ohne dabei Diagnosen oder medizinische Angaben offenzulegen.